VERORDNUNG (EWG) Nr. 193/70 DER KOMMISSION

vom 2. Februar 1970

mit Durchführungsbestimmungen für die Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 158/66/EWG des Rates vom 25. Oktober 1966 über die Anwendung der Qualitätsnormen für Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2516/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (3), insbesondere auf die Artikel 7 und 8 Absatz 2, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 müssen die dort genannten Verträge sich auf Erzeugnisse beziehen, die auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft Anklang finden könnten. Daher sind die Sorten und Güteklassen festzulegen, die Gegenstand dieser Verträge sein können.

Um die in Artikel 6 der Verordnung umrissenen Ziele zu erreichen ist es erforderlich, daß die Verträge vor den Vermarktungszeiten der Mandarinen bzw. verschiedenen Apfelsinensorten abgeschlossen werden, daß die Verträge auch geringe Mengen betreffen können und daß die zeitliche Staffelung der Lieferungen so festgelegt wird, daß die vorgenannten Zielsetzungen verwirklicht werden können. Für die für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 abzuschließenden Verträge müssen jedoch Sonderbedingungen vorgesehen werden.

Aus Gründen der Kontrolle müssen in den Verträgen bestimmte Angaben enthalten sein.

Damit die auf die Verträge gestützten Aktionen den größtmöglichen Erfolg haben, ist die Ausgleichszahlung auch für die Lieferungen zu gewähren, die Gegenstand der Anhänge zu den Verträgen sind.

Mit Rücksicht auf die Handelsüblichkeiten bei den betreffenden Erzeugnissen ist bei den Lieferungen ein bestimmter Spielraum bei der Durchführung der Verträge zuzulassen.

Die Höhe der Ausgleichszahlung ist unter Berücksichtigung der Angebotspreise der Apfelsinen- und Mandarinensorten festzulegen.

Um das korrekte Funktionieren der Regelung sicherzustellen, ist es unerläßlich, die Angaben festzulegen, die in den Anträgen auf Gewährung der Ausgleichszahlung enthalten sein müssen. Außerdem ist es angezeigt, bei allen Transporten die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 158/66/EWG vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 bestimmt im einzelnen, daß der finanzielle Ausgleich ausgezahlt wird, sobald der Nachweis dafür erbracht ist, daß die betreffenden Erzeugnisse in Erfüllung der Verträge auf dem Hoheitsgebiet des Bestimmungslandes eingetroffen und dem Käufer zur Verfügung gestellt worden sind. Dieser Nachweis kann durch das Kontrollexemplar erbracht werden, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 der Kommission vom 19. November 1969 über den Gebrauch des gemeinschaftlichen Versandpapiers zur Durchführung gemeinschaftlicher Maßnahmen, die die Überwachung der Verwendung oder der Bestimmung der Waren vorsehen (4), vorgesehen ist ; der Betroffene hat in diesem Dokument die zu den Kontrollzwecken erforderlichen zusätzlichen Angaben zu machen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Alle in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 aufgeführten Verträge müssen schriftlich zwischen einem in einem Erzeugermitgliedstaat ansässigen Verkäufer und einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Käufer geschlossen werden.

Artikel 2

Gegenstand dieser Verträge können folgende Erzeugnisse sein :

— Mandarinen der Güteklassen Extra und I,

— Apfelsinen der Sorten Moro, Tarocco, Ovale calabrese, Belladonna, Navel, Valencia late, Sanguinello und Sanguigno der Güteklassen Extra und I.

(1) ABl. Nr. 192 vom 27. 10. 1966, S. 3282/66.
(2) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Artikel 3

(1) Je nach Erzeugnis oder, bei Apfelsinen, je nach Apfelsinensorte müssen die Verträge spätestens zu den in Anhang I angegebenen Terminen abgeschlossen sein und vorbehaltlich Absatz 2 zumindest die im gleichen Anhang genannten Bedingungen erfüllen, und zwar hinsichtlich :

— ihrer Dauer (Spalte 3),

— der Gesamtmengen, auf welche sie sich beziehen (Spalte 4).

Für das Wirtschaftsjahr 1969/1970 jedoch

a) ist der letzte Termin für den Abschluß der Verträge der 15. März ;

b) muß die Dauer des Vertrages mindestens entsprechen :

— 15 Tage für Mandarinen und Apfelsinen der Sorten Moro, Tarocco, Navel und Belladonna,

— 30 Tage für Apfelsinen der Sorten Sanguinello und Sanguigno,

— 45 Tage für Apfelsinen der Sorten Ovale und Valencia late ;

c) die Verträge müssen nachstehende Mindestmengen betreffen :

— 15 Tonnen netto für die unter b) erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse,

— 30 Tonnen netto für die unter b) zweiter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse,

— 45 Tonnen netto für die unter b) dritter Gedankenstrich genannten Erzeugnisse.

(2) Die während der Vertragsdauer alle 14 Tage zu liefernde Mindestmenge muß 15 Tonnen netto je Erzeugnis oder, bei Apfelsinen, je Sorte betragen.

Artikel 4

(1) In jedem Vertrag ist im einzelnen anzugeben :

— die Art der betreffenden Erzeugnisse und, bei Apfelsinen, die Angabe der Sorten,

— die Menge in Tonnen netto, auf die der Vertrag sich bezieht, bei Apfelsinen aufgegliedert nach Sorten,

— der Zeitraum, in dem die Ware an den Käufer versandt wird, und die dafür vorgesehene zeitliche Staffelung,

— der Bestimmungsmitgliedstaat.

(2) Bevor der Vertrag in Kraft tritt, ist der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Versand stattfindet, eine Ausfertigung des abgeschlossenen Vertrages zu übermitteln. Diese unterrichtet regelmäßig den Bestimmungsmitgliedstaat und die Kommission über die abgeschlossenen Verträge und deren Anhänge.

Artikel 5

(1) Für die Liefermengen, welche die in einem Vertrag vorgesehenen Mengen übersteigen, wird die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 genannte Ausgleichszahlung gewährt, wenn die Lieferung dieser zusätzlichen Mengen zwischen den Vertragspartnern in Form eines Anhangs zu dem Vertrag vereinbart worden ist und wenn es sich um die gleichen Erzeugnisse oder, bei Apfelsinen, um die gleiche Sorte wie die im Vertrag aufgeführten handelt.

Der Anhang oder die Anhänge zu einem Vertrag werden den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Versand erfolgt, unter den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 übermittelt.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt wird die Ausgleichszahlung nicht gewährt, wenn die Lieferungen an den Käufer unter folgenden Mengen bleiben :

— innerhalb von 14 Tagen : 80 v. H. der in Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Menge,

— innerhalb der Gesamtdauer des Vertrages : 90 v. H. der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mindestmengen.

Artikel 6

Jede gemäß einem Vertrag durchgeführte Sendung unterliegt beim Abgang aus dem Versandgebiet der in Artikel 5 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 158/66/EWG vorgesehenen Kontrolle sowie den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 7

Die Höhe der in Rechnungseinheiten für 100 kg netto ausgedrückten Ausgleichszahlung nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 wird gemäß der Tabelle in Anhang II festgelegt.

Artikel 8

Der Antrag auf Gewährung der Ausgleichszahlung wird vom Verkäufer bei der zuständigen Behörde für jeden Vertrag eingereicht, sobald dieser Vertrag sowie seine etwaigen Anhänge erfüllt worden sind.

Dieser Antrag enthält im einzelnen folgende Angaben :

a) Name des Verkäufers und des Käufers,

b) die gemäß dem Vertrag gelieferten Gesamtmengen in Nettogewicht, gegebenenfalls nach Erzeugnissen, oder, bei Apfelsinen, nach Sorten aufgegliedert,

c) für jede Sendung Zeitpunkt, benutztes Beförderungsmittel, in Nettogewicht ausgedrückte Mengen, gegebenenfalls gegliedert nach Erzeugnissen oder, bei Apfelsinen, nach Sorten.

Dem Antrag wird für jede Sendung, die auf Grund des Vertrages durchgeführt worden ist, eine Ausfertigung der Kontrollbescheinigung beigefügt, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2638/69 über zusätzliche Bestimmungen bezüglich der Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse, das innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht wird (1), vorgesehen ist; in dieser Bescheinigung ist das Nettogewicht der Waren — bei Apfelsinen nach Sorten gegliedert — anzugeben.

Artikel 9

Der Nachweis gemäß Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 kann nur durch Vorlage des Kontrollexemplars gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 erbracht werden.

In Spalte 31 des Kontrollexemplars ist insbesondere anzugeben :

— die Art des Erzeugnisses,

— die Güteklasse,

— bei Apfelsinen : die Sorte.

Auf dem Kontrollexemplar werden die Spalten 101 und 103 ausgefüllt. In Spalte 104 ist Nichtzutreffendes zu streichen, wobei eine der nachstehenden Angaben zu machen ist :

„marchandises destinées à être mises à la consommation en (1) par (2)",

„Waren, die bestimmt sind zur Überführung in den freien Verkehr in (1) durch (2)",

„merci destinate ad essero immesse in consumo in (1) dal (2)",

„goederen bestemd om ten verbruik te worden ingevoerd in (1) door (2)".

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Februar 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 327 vom 30. 12. 1969, S. 33.

(1) Angabe des Bestimmungsmitgliedstaats.
(2) Angabe von Name und Anschrift des Käufers.

ANHANG I

Erzeugnisse oder Sorten (1)	Spätester Termin für den Abschluß der Verträge (2)	Mindestdauer des Vertrages (3)	Mindestmengen (Nettogewichte) (4)
I. MANDARINEN	1. Dezember	45 Tage	45 Tonnen
II. APFELSINEN			
Moro	1. Dezember	60 Tage	60 Tonnen
Tarocco	1. Dezember	60 Tage	60 Tonnen
Navel	1. Dezember	30 Tage	30 Tonnen
Belladonna	1. Januar	30 Tage	30 Tonnen
Sanguinello	15. Januar	60 Tage	60 Tonnen
Sanguigno	15. Januar	60 Tage	60 Tonnen
Ovale calabrese	15. März	45 Tage	45 Tonnen
Valencia late	15. März	45 Tage	45 Tonnen

ANHANG II

Erzeugnisse	Ausgleichszahlungen (in RE für 100 kg netto)		
	Wirtschaftsjahr 1969/1970 1970/1971 1971/1972	Wirtschaftsjahr 1972/1973	Wirtschaftsjahr 1973/1974
MANDARINEN	4,—	3,—	2,—
APFELSINEN			
— Moro, Tarocco, Ovale calabrese, Belladonna, Navel, Valencia late	5,—	3,75	2,5
— Sanguinello	4,—	3,—	2,—
— Sanguigno	3,—	2,25	1,5